



## **Wahl der Klassenelternvertreter (Auszug aus der Elternbeiratsverordnung):**

### **Wahlrecht**

1. Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter.
2. Stimmberechtigt ist jeder anwesende Elternteil mit einer Stimme. Dies gilt auch für Eltern, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Vater und Mutter haben je eine Stimme.  
Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

### **Wählbarkeit**

1. Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:
  - der Schulleiter, der Stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
  - die Ehegatten des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
  - die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
  - die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
  - die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.
2. Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.